

Bologna und seine Folgen: Qualifizierungswege an Hochschulen und ihre Auswirkungen auf die Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder

Foto privat



Ursula Georgy

Foto privat



Ute Krauß-Leichert

Die Bologna-Erklärung von 1999 hatte als wichtigstes Ziel die Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Die Einführung der gestuften Studienabschlüsse Bachelor und Master, die zu einer internationalen Vergleichbarkeit der Abschlüsse, Erleichterung der Absolvierung von Auslandssemestern der Studierenden sowie Verkürzung der Studiendauer führen soll, waren die wichtigsten Parameter. Der formale Prozess dazu ist in Deutschland weitestgehend abgeschlossen. Doch zeigt die Realität, dass der öffentliche Dienst als potenzieller Arbeitgeber den Anforderungen nicht in dem Maße wie notwendig gefolgt ist, sodass z. B. Laufbahnverordnungen bis heute den neuen Strukturen nicht angepasst sind.

The foremost goal of the Bologna Declaration 1999 was to establish a common formal structure for higher education in Europe. Its most important features included the introduction of the Bachelor's and Master's degrees as a two-step system in order to achieve international comparability, to facilitate study semesters abroad, and to shorten the overall length of academic study. For the most part, the formal implementation process has been completed in Germany. But in reality employers in the civil service sector have not yet adopted these measures.

EINLEITUNG

Die Hochschulen in Deutschland befinden sich seit einigen Jahren in einem sehr umfangreichen und nach außen hin kaum transparenten Studienreform- und Reorganisationsprozess.

Im Bereich Bibliothek, Information, Dokumentation (BID) umfassten diese Reformen u. a. die endgültige Aufhebung der Spartenorientierung.¹ Diesem Prozess schloss sich z. B. in NRW die Neuordnung der Ausbildung für Führungskräfte in wissenschaftlichen Bibliotheken an, indem die Ausbildung der Beamtinnen und -anwärter für den höheren Bibliotheksdienst faktisch vom Land Nordrhein-Westfalen abgeschafft und durch einen Masterstudiengang ersetzt wurde. Zudem wurde in den meisten Bundesländern eine stärkere medienwissenschaftliche Ausrichtung der Hochschulen eingefordert, die in einer Vielzahl neuer Studiengänge mündete.

Die Bologna-Erklärung, die am 19. Juni 1999 von den Bildungsministern aus 29 Ländern Europas unterzeichnet worden war, hatte als wichtigstes Ziel die Schaffung eines europäischen Bildungsraums, »European Higher Education Area (EHEA)«. Zu den wichtigsten Ansätzen der hierauf sich beziehenden Hochschulreformen in Deutschland zählen:

➤ die Einführung gestufter Studiengänge und Studienabschlüsse (Bachelor/Master),

- die Erhöhung der Transparenz von Lehre und Studium,
 - die Verkürzung der Studiendauer,
 - das Studium im Rahmen des lebenslangen Lernens.
- [1]

Studienreformen sind stark durch hochschulpolitische Rahmenbedingungen und Vorgaben geprägt. Die Einführung der gestuften Studienabschlüsse Bachelor und Master, die zu einer internationalen Vergleichbarkeit der Abschlüsse, einer Erleichterung der Absolvierung von Auslandssemestern der Studierenden sowie der Verkürzung der Studiendauer führen soll, ist hierfür das beste Beispiel. Die Hochschulen haben diese Herausforderung angenommen, wie die inzwischen fast flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Deutschland zeigt.

Inzwischen ist die Akzeptanz der neuen Studienabschlüsse in Deutschland durch die potenziellen Arbeitgeber – insbesondere aus der Industrie – deutlich gestiegen. Doch wie sieht es mit dem öffentlichen Dienst aus? Der folgende Beitrag wird die Situation für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst näher beleuchten.

BACHELOR UND MASTER

Mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.08.1998 wurde das neue Graduierungssystem mit gestuften Abschlüssen eingeführt [2], nachdem sich mit Beschluss vom 24. Oktober 1997 die Kultusministerkonferenz (KMK) für die Einführung des European Credit Transfer System (ECTS) [3] ausgesprochen und somit die Basis für die internationale Vergleichbarkeit von Studienleistungen geschaffen hatte. Für das Wintersemester 1999/2000 weist die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland erstmals Studienanfängerinnen und -anfänger in Bachelor- und Masterstudiengängen aus. Damals waren rund 6.700 Studierende bundesweit, dies waren 1,1 % aller Studierenden, in den neuen Studiengängen immatrikuliert. Die Zahl wuchs schnell, zumindest was die Zahl der Studiengänge anging. Der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) listet Anfang 2002 bereits 920 Studiengänge dieser Art auf, was 9,7 % aller angebotenen Studiengänge in Deutschland entsprach. Die Akkreditierungsstatistik des Akkreditierungsrates

Aufhebung der Spartenorientierung

Schaffung eines europäischen Bildungsraums

Deutschland weist mit Datum vom 22.02.2008 insgesamt 2.640 Bachelorstudiengänge an Universitäten und 1.843 Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen sowie 2.034 Masterstudiengänge an Universitäten und 1.132 Masterstudiengänge an Fachhochschulen aus. [4]

Im Beschluss der KMK vom 14.04.2000 heißt es: »Bachelor- / Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen.« Und weiter: »Entsprechend der geltenden Rechtslage [...] geht die Kultusministerkonferenz davon aus, dass die Absolventen der neuen Studiengänge kurzfristig den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sowie den entsprechenden tariflichen Eingruppierungen nach dem BAT zuzuordnen sind.« [5] Doch blieb bei dieser Formulierung ein hohes Maß an Unsicherheit, weshalb viele Hochschulen nicht aktiv den Wechsel zu Bachelor und Master vollzogen, sondern erst die Vorgaben ihres jeweiligen Bundeslandes abwarteten. Auch nach dem Hochschulrahmengesetz sollten sowohl die Bachelor- als auch die Masterstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten gleichgesetzt sein. Die danach einsetzenden Diskussionen über die Einstufung der Masterstudiengänge an Fachhochschulen zeigten, dass es sich um eine rein theoretische Gleichsetzung handelte.

Man musste in der Anfangsphase sogar Sorge haben, dass der Bachelorabschluss möglicherweise vom Wert niedriger als der Diplomabschluss angesetzt und somit zu einer Herabstufung auch finanzieller Art führen würde. Die Diskussion über die Verkürzung der Studienzeiten und eine mögliche Konkurrenz zwischen Bachelor und Berufsausbildung z. B. zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste wurde hinreichend geführt² und soll hier nicht weiter vertieft werden.

MASTERSTUDIENGÄNGE UND IHRE BERECHTIGUNG ZUM HÖHEREN DIENST

Nach Abs. 1.2 des Beschlusses der KMK vom 14.04.2000 berechtigen Master- / Magisterabschlüsse zum höheren Dienst. [5] Doch lag Anfang des Jahres 2002 ein Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz (IMK) auf dem Tisch, dass Abschlüsse an Fachhochschulen grundsätzlich dem gehobenen Dienst und Universitätsabschlüsse dem höheren Dienst zuzuordnen sind. [6] Diese Vorlage führte zu nicht unerheblicher Unsicherheit sowohl bei Studierenden als auch bei Hochschulen, nicht zuletzt deshalb, da die Positionen der Länder teilweise unklar blieben. Zwar sprach sich z. B. der Innenminister des Landes NRW für eine Anerken-

nung des Masterabschlusses der Fachhochschulen für den höheren Dienst aus, doch machte er auch deutlich, »dass eine Zuordnung der Master-Abschlüsse FH zum höheren Dienst [...] nicht aus dem Hochschulrecht abgeleitet werden kann, weil eine Zuordnung von Bildungsabschlüssen zu Laufbahnen nur im Regelungszusammenhang des öffentlichen Dienstrechts zu erfolgen hat« und »[...] dass ein Alleingang Nordrhein-Westfalens wegen der die Länder bindenden rahmenrechtlichen Vorgaben nur sehr begrenzt Wirkung hätte«. [7]

Beispielsweise hatte Bayern zum Beschluss vom 17. April 2002 eine abweichende Notiz zu Protokoll gegeben, die besagte, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen grundsätzlich dem gehobenen Dienst und nur bei besonderer individueller Qualifikation dem höheren Dienst zugeordnet werden können. Des Weiteren sollten Bachelorabschlüsse an Fachhochschulen grundsätzlich **nicht** dem gehobenen Dienst zugeordnet werden, sondern nur bei besonderer individueller Qualifikation sollte dieser Abschluss berufsqualifizierend für den gehobenen Dienst sein. [8] Letztendlich hätte die Ministerpräsidentenkonferenz über die laufbahnrechtliche Zuordnung entscheiden müssen.

Der Wissenschaftsrat (WR) und die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen hatten gegen diese Überlegungen protestiert. [9] Der Wissenschaftsrat bemängelte besonders, dass die Masterabschlüsse der Universitäten als qualitativ maßgebliche Referenz für die Masterabschlüsse (FH) konstituiert werden sollten, was bei den großen Qualitätsunterschieden innerhalb der universitären Studiengänge nicht sachgerecht erschien. Der WR forderte, dass ein von den Hochschularten unabhängiger Qualitätsbegriff zur Grundlage von Akkreditierungsverfahren gemacht werden müsse. In der Erklärung von Bad Wiessee forderten die Rektoren der Fachhochschulen die Innenminister- und Kultusministerkonferenz explizit auf, die Gleichwertigkeit akkreditierter Bachelor- und Masterabschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten bei der laufbahnrechtlichen Zuordnung sicherzustellen.

Der letztendlich gefasste Beschluss erfüllte dann zumindest in Teilen die Hoffnungen der Hochschulen. »Nach Nr. 3 des Umlaufbeschlusses erfüllen die an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst, wenn sie unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Studienabschlusses einem an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss von Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird im Akkreditierungsverfahren geprüft. [...] Danach können Fachhoch-

**Beschluss der KMK (2000):
Zuordnung zum gehobenen Dienst**

Qualitätsbegriff unabhängig von Hochschularten

Prüfung der Gleichwertigkeit im Akkreditierungsverfahren

2007:
Voraussetzungen für den
höheren Dienst sind erfüllt

schulen bei den Akkreditierungsagenturen im Rahmen des allgemeinen Akkreditierungsverfahrens beantragen, dass Masterstudiengänge der Fachhochschulen die in der Vereinbarung aufgeführten Kriterien als Bildungsvoraussetzung für den höheren Dienst erfüllen. Zur Frage der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen wird ein Vertreter der laufbahngestaltenden Behörde des Landes zukünftig in das Akkreditierungsverfahren einbezogen. [...] Stellt die Akkreditierungsagentur die Gleichwertigkeit fest, wird im Akkreditierungsbescheid der Zusatz aufgenommen: »Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst«. [10]

AKKREDITIERUNG UND GLEICHWERTIGKEIT DER ABSCHLÜSSE

Mit der Einführung der gestuften Studiengänge wurde in Deutschland auch flächendeckend die Programmakkreditierung³ eingeführt. Nach Beschluss der KMK sind Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor / Bakkalaureus und Master / Magister (§ 19 HRG) führen, zu akkreditieren. [11] Somit konnte bzw. musste für jeden Masterstudiengang an Fachhochschulen separat der Antrag auf Zulassung für den höheren Dienst gestellt und begründet werden. Sollte im Rahmen der Akkreditierungen auf den höheren Dienst geprüft werden, so musste ein Peer⁴ ein Vertreter des Innenministeriums sein. »Nach B II 4 der Vereinbarung hat der Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde als Vertreter der Berufspraxis bei der Entscheidung über die laufbahnrechtliche Zuordnung ein Vetorecht«, d. h., dass dieser alleine über die Gleichwertigkeit von an Fachhochschulen und Universitäten erworbenen Masterabschlüssen entscheiden konnte. Doch auch hier blieb wiederum ein gewisses Maß an Unsicherheit für die Zukunft, da die Akkreditierung regelmäßig zu erneuern ist, denn sie wird üblicherweise nur für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren ausgesprochen. Zudem enthielt der Beschluss folgenden Passus: »Diese Vereinbarung ist spätestens im Jahr 2007 zu überprüfen. Das Verfahren gemäß B II kann jederzeit auf Wunsch der Innen- oder der Wissenschaftsstelle überprüft werden.« [12]

Das Hochschulmarketing war von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffen. So beantragten die meisten Fachhochschulen standardmäßig im Rahmen der Akkreditierung die Zulassung zum höheren Dienst. Diese war in den meisten Fällen auch erfolgreich, was Ende 2007 zu folgender Entscheidung führte: Die Innenminister- und Kultusministerkonferenz stellte fest, dass die studienbezogenen Akkreditierungen derzeit im erforderlichen Umfang sicherstellen, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen

die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen und somit einer gesonderten Feststellung nicht mehr bedürfen. [13] Für die Fachhochschulen war dies ein großer Erfolg, haben sie auf diese Weise doch nachgewiesen, dass letztendlich alle ihre Masterstudiengänge die erhöhten Anforderungen an die Ausbildung zur Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben erfüllen. Besonders wichtig erscheint die Tatsache, dass diese Entscheidung durch rund 600 Einzelentscheidungen in den verschiedenen, bis dahin durchgeführten Akkreditierungsverfahren gestützt wurde.

LAUFBAHNRECHTLICHE EINORDNUNG

Das geltende Laufbahn- und Tarifrecht unterscheidet für die Zuordnung der Abschlüsse zu den Laufbahnen und Tarifgruppen nach der Institution, an der der Abschluss erworben wurde, nach der Dauer der Ausbildung und in eingeschränkter Weise nach den Ausbildungsinhalten, z. B. wissenschaftliche Erkenntnisse und / oder Praxisorientierung. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) heißt es: »Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen.« Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere nach § 13 Abs. 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (§ 14 Abs. 6). Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch eine vom Land einzurichtende unabhängige Stelle festzustellen (§ 16 Abs. 1). Konkret bedeutet dies, dass die bundesrechtlichen Vorgaben keine abschließenden Regelungen enthalten, sondern der Ausfüllung durch das jeweilige Landesrecht bedürfen. Diese erfolgt durch die Beamtengesetze der Länder in Verbindung mit den erlassenen Bestimmungen, den Laufbahnverordnungen sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. [14] Die Praxis zeigt jedoch, dass bislang in den wenigsten Branchen und Bereichen das Laufbahnrecht an die neuen Studienstrukturen angepasst wurde, was zu erheblicher Unsicherheit führt. Dies gilt u. a. auch für den höheren Bibliotheksdienst. Wichtig erscheint es, dass für »herausgehobene Funktionen in Bibliotheken [...] eine zeitgemäße Ausbildung in inhaltlicher und struktureller Hinsicht gestaltet werden müsste.« [15] Nur wenn die Beamtenlaufbahn sich ebenfalls an den Bolognavorgaben orientiert, bleiben die Beamtenlaufbahnen für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen in-

Ausfüllen der bundesrechtlichen Vorgaben durch Landesrecht

Orientierung der Beamtenlaufbahn an Bologna

teressant, denn die Stellen im Angestelltenverhältnis bleiben von den Laufbahnverordnungen unberührt. Und hier hat sich für die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen durch den Bolognaprozess ein großer Vorteil ergeben. Egal ob Fachhochschul- oder Universitätsabschluss – sowohl Bachelor als auch Master – die Abschlüsse sind äquivalent.

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DIE LAUFBAHN DES HÖHEREN BIBLIOTHEKSDIENSTES

»In der öffentlichen Verwaltung gibt es Aufgaben, deren Bewältigung erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten stellt. Diese Aufgaben werden dem höheren Dienst zugeordnet. [...] Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen. Für die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und andere fachwissenschaftlich geprägte Laufbahnen des höheren Dienstes sind Spezifika zu berücksichtigen.« Konkret bedeutet der letzte Satz, dass die laufbahngestaltende Behörde festlegt, ob ein Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist. [16]

Der Verein Deutscher Bibliothekare (VDB) fordert z. B. weiterhin drei Voraussetzungen für eine Berufslaufbahn als wissenschaftliche Bibliothekarin / wissenschaftlicher Bibliothekar:

1. »Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium, das die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.
2. Eine darauf aufsetzende bibliothekarische Ausbildung, die eng verbunden ist mit der bibliothekarischen Praxis.
3. Berufsbegleitende lebenslange Fortbildung zu den jeweils aktuellen Trends und Entwicklungen des Bibliothekswesens.« [17]

Nach der Umsetzung des Bolognaprozesses gibt es »das abgeschlossene wissenschaftliche Universitätsstudium« als solches aber nicht mehr. Die Entscheidung von Ende 2007 der KMK und der Innenminister [13] unterstreicht diese Position deutlich. Damit sind sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge wissenschaftliche Studiengänge, die je nach Schwerpunktsetzung stärker anwendungsorientiert oder im Sinne der Grundlagenforschung forschungsorientiert sind. Letztendlich unterstreicht auch die aktuell geführte Diskussion über das Promotionsrecht an Fachhochschulen die fortschreitende Angleichung beider Hochschulformen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Hochschulen und ihre Mitglieder (Studierende und Lehrende) unverständlich, dass die Diskussion, ob für

den höheren Bibliotheksdienst ein Masterabschluss als Grundqualifikation für eine bibliothekarische Ausbildung benötigt wird, noch immer nicht abgeschlossen ist. Der Diskussionsprozess hätte bereits mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration einsetzen können und müssen.

Der Vorstand der BID hatte in seiner Strategiesitzung vom 14.12.2006 beschlossen, dass in vielen Fällen, insbesondere bei der Funktion des Fachreferenten, ein abgeschlossenes Fachstudium für den höheren Bibliotheksdienst unverzichtbar sei, dass aber als zweiter Weg zu Führungspositionen auch der Masterabschluss in Bibliothekswissenschaft offen stehen müsse. Im Sinne der Durchlässigkeit müsse der Weg des konsekutiven Masters der Bibliothekswissenschaft als Weg in den höheren Dienst erhalten bleiben. [18]

Da die Quote der Masterabsolventinnen und Masterabsolventen gegenüber der Gesamtzahl aller Absolventinnen und Absolventen bei maximal 20 % liegen wird, reduziert sich die Zahl möglicher Bewerberinnen und Bewerber für eine Qualifikation im höheren Bibliotheksdienst deutlich, wenn ein Nicht-BID-Master als Voraussetzung verlangt werden sollte. Der Masterabschluss wird in vielen Fällen – unabhängig vom Fach – die Grundqualifikation für eine wissenschaftliche Laufbahn darstellen oder aber erst zu einem späteren Zeitpunkt im Sinne einer berufsbegleitenden, lebenslangen Fortbildung als Weiterbildungsabschluss angestrebt werden. Im ersten Fall wird die wissenschaftliche Laufbahn im Rahmen einer Promotion und ggf. einer Habilitation fortgesetzt. Letztendlich ist dieser Unterschied zu vielen anderen Ländern auch der Grund dafür, warum in Deutschland die Promotion nicht durch den PhD ersetzt wird, ist dieser doch der Abschluss einer dreiteiligen Hochschulausbildung: undergraduate – graduate – postgraduate.

Wenn die Bibliotheken daran interessiert sind, auch in Mangelfächern Nachwuchs zu bekommen, wird kein Weg an einer Öffnung hin zum Nicht-BID-Bachelor als Grundqualifikation für eine weiterführende bibliothekarische Ausbildung vorbeiführen. Auch der prognostizierte langfristige Mangel an Ingenieuren und Naturwissenschaftlern in der Industrie müsste und wird unmittelbar Einfluss auf die Entscheidungen in den Ländern haben müssen.

Ob sich – unabhängig von dieser hochschulpolitisch gewollten Entwicklung – weiterhin einige Bundesländer für einen Vorbereitungsdienst entscheiden werden (können), bleibt abzuwarten. Eine solche Regelung scheint zumindest mit dem Bolognaprozess wenig konform zu sein. Im Sinne der gewünschten Mobilität von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sollten die Qualifizierungsangebote und

Äquivalenz der Abschlüsse

Forderungen des VDB

**Konformität der Angebote
und Verordnungen**

die darauf Bezug nehmenden Laufbahnverordnungen heute Bologna-konform sein. Nur dies verhindert eine Reduzierung der Berufschancen auf den verbeamteten Dienst. Das bedeutet auf der anderen Seite aber auch, dass sich die Bibliotheken dem Wettbewerb mit anderen Einrichtungen und der Privatwirtschaft als Arbeitgeber stellen müssen, indem sie attraktive Stellenangebote schaffen. Diesem Wettbewerb sollten sie sich im Interesse der Qualität ihrer Dienstleistungsangebote schnell stellen.

MASTERSTUDIENGÄNGE UND WEITERBILDUNG IM BEREICH LIBRARY AND INFORMATION SCIENCE

Neben den Studiengängen bzw. Ausbildungen, die konkret für den höheren Bibliotheksdienst qualifizieren, sind im Rahmen des Bolognaprozesses zahlreiche weitere Masterstudiengänge eingeführt und akkreditiert worden, die unmittelbar oder auch mittelbar dem Bereich LIS zuzuordnen sind. Hierbei erscheint wesentlich, dass sich die potenziellen Arbeitgeber künftig weniger an den Abschlüssen als vielmehr an den erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen orientieren werden, die im Abschlusszeugnis z. B. durch das Diploma Supplement dokumentiert werden. Den Hochschulen kommt hier die Aufgabe zu, die möglichen Einsatzbereiche der Absolventinnen und Absolventen in den unterschiedlichen Geschäftseinheiten und -prozessen der Praxis vorzustellen. Gleichmaßen werden sich die Stellenausschreibungen verändern, da nicht mehr Berufe im Mittelpunkt dieser Texte stehen werden, sondern Qualifikationen. Aktuelle und moderne Laufbahnverordnungen sollten diesen Entwicklungen ebenfalls Rechnung tragen.

Gleichmaßen wird der Weiterbildung – auch als Weiterbildungsstudium – in Zukunft eine entscheidende Rolle zukommen. Die Laufbahnverordnungen werden künftig auch diese Qualifikationswege berücksichtigen müssen, insbesondere, da die Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten Hochschulabschluss (Bachelor) künftig teilweise kaum älter als 20–22 Jahre sein werden. Für diese Generation dürfte es vor allem interessant sein, zunächst Geld zu verdienen, d. h. nicht unmittelbar ein zweites Studium anzuschließen. Studienbeiträge und -gebühren werden solche Entscheidungen möglicherweise künftig stärker beeinflussen. Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium nach einigen Jahren Berufserfahrung ist dann eine interessante Option zur Weiterqualifikation im Rahmen der persönlichen Karriereplanung und sollte im Sinne des lebenslangen Lernens auch ein politisch gewünschter Weg sein, dem keine Hürden durch Laufbahnverordnungen im Weg stehen dürfen.

FAZIT

Die geschilderten Rahmenbedingungen zeigen, dass die Hochschulen bzw. die Fachbereiche und Fakultäten bei ihren Reformvorhaben nur sehr bedingt unabhängig agieren können. Die neuen Rahmenbedingungen schaffen jedoch auch neue Möglichkeiten. Sie erlauben schnellere Reaktionen auf Neuerungen und Trends in Wirtschaft und im Berufsleben, da neue Studiengänge schneller realisierbar sind, möglicherweise aber auch schneller wieder aufgegeben werden können, wenn der Markt sie nicht mehr nachfragt. Der öffentliche Dienst ist hier gefordert, auch im Sinne des Europäischen Hochschulraums und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR / EQF)⁵ die Entwicklungen der Hochschulen stärker aufzugreifen und u. a. durch flexible Laufbahnverordnungen im Sinne der Absolventinnen und Absolventen zu agieren und zu reagieren.

LITERATUR

- [1] Stifterverband: Credits an deutschen Hochschulen: Transparenz – Koordination – Kompatibilität. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, November 2000, S. 5.
- [2] Hochschulrahmengesetz vom 26.1.1976 i. d. F. v. 9.4.1987, zuletzt geändert am 20.8.1998, §§ 18, 19 (HRG §§ 18, 19).
- [3] Kultusministerkonferenz: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland, Beschluss vom 24.10.1997. Alle aktuellen Beschlüsse der KMK sind recherchierbar unter www.kmk.org
- [4] Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland – Akkreditierungsrat: Akkreditierte Studiengänge – Zentrale Datenbank – Statistik. www.hochschulkompass.com/kompass/xml/akkr/akkr_stat_a.htm [Stand 22.02.2008]
- [5] Kultusministerkonferenz: Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterstudiengängen gem. § 19 HRG, Beschluss vom 14. April 2000.
- [6] Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen, Umlaufbeschluss, 17. April 2002.
- [7] Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Der Minister: Laufbahnrechtliche Zuordnung der an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüsse, Schreiben an den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW, 22.02.2002, AZ 25-2.23.04-15/02.
- [8] Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Protokollnotiz BY, 17. April 2002.

Flexibilisierung der Laufbahnverordnungen

Studiengebühren

[9] Hochschulrektorenkonferenz: Hochschulautonomie – eine Perspektive für die Fachhochschulen? Dokumentation der 32. Jahrestagung des Bad Wiesseer Kreises vom 9.–12. Mai 2002.

[10] Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen, 2. Umlaufbeschluss, 17. Mai 2002.

[11] Vgl. Kultusministerkonferenz: Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, 24.05.2002, S. 1.

[12] Bundesministerium des Innern: Laufbahnrechtliche Zuordnung der neuen Studienabschlüsse (Bachelor und Master), Schreiben an die Obersten Bundesbehörden, Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank vom 26. August 2002, AZ D 12 – 216 102/43a.

[13] Vereinbarung Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Vereinbarung »Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen«, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7. Dezember 2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007, www.kmk.org/doc/publ/laufbahn.pdf

[14] Hochschulrektorenkonferenz – HRK: Bologna-Reader – Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen, Service-Stelle Bologna – Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, S. 53.

[15] Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Neuordnung der Ausbildung der Beamtenanwärter für den mittleren und höheren Bibliotheksdienst, 16. Juli 1997, AZ III A 1 – 8033.

[16] Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 6 und § 16 Abs. 1.

[17] Lülfiing, Daniela: Bibliotheken benötigen qualifiziertes, bibliothekarisch ausgebildetes Personal! Der Bologna-Prozess, VDB-Mitteilungen, 2007/2, S.13–14, www.vdb-online.org/publikationen/vdb-mitteilungen/vdb-mitteilungen-2007-2.pdf

[18] Bibliothek & Information Deutschland (BID) – Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände: Jahresbericht für die Zeit vom Januar 2006 bis März 2007, S. 5.

¹ Aufhebung der Trennung der Studienangebote für die Bereiche für Öffentliche und Wissenschaftliche Bibliotheken.

² Georgy, U.: Das bringen nur Akademiker fertig. Triftige Gründe für das Studium von »Library and Information Science« – Kampagne »pro Bachelor«. In: BuB 59 (2007), S. 714–715; Krauß-Leichert, U.: Ausbilden für die Zukunft. Welche Mitarbeiter braucht die Bibliothek 2007. In: BuB 58 (2006), 4, S. 292–298; Krauß-Leichert, U.: Agenda 2010 für Dipl.-Bibl. und Magister. Bachelor und Master in bibliothekarisch-, dokumentarisch-orientierten Studiengängen: ein praktischer Leitfaden für die neuen internationalen Studienabschlüsse. In: BuB 56 (2004), S. 302–304.

³ Überprüfung des Ausbildungsstandards eines Studienprogramms sowie des Erreichens der Ausbildungsziele

⁴ Sachverständiger, hochschulexterner Gutachter

⁵ Nähere Informationen z. B. unter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Auf dem Weg zu einem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen; 8.7.2005: http://europa.eu.int/comm/education/policies/2010/doc/consultation_eqf_de.pdf

DIE VERFASSERINNEN

Prof. Dr. Ursula Georgy, Fachhochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften – Institut für Informationswissenschaft, Claudiusstr. 1, 50678 Köln, ursula.georgy@fh-koeln.de

Prof. Dr. Ute Krauß-Leichert ist Prodekanin in der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Berliner Tor 5, 20099 Hamburg, ute.krauss-leichert@haw-hamburg.de